

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

95. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
(Version 2016)

Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsprofil	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums.....	2
§ 4	Disposition.....	3
§ 5	DissertantInnenseminare.....	4
§ 6	Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Sonderleistungen	4
§ 8	Dissertation	5
§ 9	Dissertationsverteidigung	5
§ 10	Promotionskommission	6
§ 11	Inkrafttreten	6
§ 12	Übergangsbestimmungen.....	6

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 das von der Curricularkommission Doktoratsstudien an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg in der Sitzung vom 04.02.2016 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl.I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.
- (4) Die gemäß diesem Curriculum für die Dekaninnen bzw. Dekane bestehenden Pflichten und Befugnisse gelten gegebenenfalls auch für die Leiterinnen bzw. Leiter der Interfakultären Fachbereiche sowie für das Direktorium der School of Education.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u. a. über folgende Qualifikationen:

Kenntnisse: fundierte Kenntnis des aktuellen Standes der internationalen Forschung in dem Wissensgebiet der Dissertation und ein gutes Verständnis verwandter Forschungsbereiche

Fertigkeiten: das selbständige Bearbeiten von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen und die Publikation der Ergebnisse in Qualitätsmedien der internationalen Wissenschaft

Kompetenzen: Entwicklung neuer Ideen und Methoden in Forschung, Industrie und weiteren Anwendungsdomänen; Förderung und Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Vorbildwirkung in wissenschaftlicher und beruflicher Integrität

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten

veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät aufgelistet.

Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: DissertantInnenseminare				
	DissertantInnenseminar 1	1	BS	2
	DissertantInnenseminar 2	1	BS	2
	DissertantInnenseminar 3	1	BS	2
	DissertantInnenseminar 4-6	1-3	BS	2-6
	Zwischensumme Modul 1	4-6		8-12
Modul 2: (Doktorats-)Lehrveranstaltungen				
	Alle an der PLUS ausgewiesenen Doktoratslehrveranstaltungen			
	gem. Studienangebot in PLUSonline			
	Zwischensumme Modul 2			mind. 8
Modul 3: Sonderleistungen				
				8-14
Dissertation				
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
Summen Gesamt				
				180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.
- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der

Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.

- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind mindestens 4 - 6 DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 8 - 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen an der PLUS ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 8 - 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)

- Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Erfolgreiche Absolvierung von Doktoratslehrveranstaltungen an der PLUS (bis zu 5 ECTS-Anrechnungspunkte, die nicht bereits unter § 6 eingereicht wurden).
- (2) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

§ 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei bis vier weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten, die allesamt nicht der Betreuergruppe angehören dürfen, sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Eine Person aus der Gruppe der Diskutantinnen bzw. Diskutanten sollte aus einer externen Einrichtung kommen. Jede Person der Betreuergruppe und die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

- (6) Die Dauer des Dissertationsvortrages (Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten) soll 30 Minuten betragen. Die gesamte Dissertationsverteidigung soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan
 - der bzw. die Vorsitzende der für Doktoratsstudien an der Naturwissenschaftlichen Fakultät zuständigen Curricularkommission
 - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jeder Studienrichtung der NW-Fakultät bzw. des interfakultären Fachbereichs. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. dem Leiter bzw. der Leiterin des interfakultären Fachbereichs zu bestellen.
 - zwei Studierende im Doktoratsstudium an der NW-Fakultät bzw. am interfakultären Fachbereich. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Paris-Lodron-Universität Salzburg (2009, Mitteilungsblatt – Sondernummer 126 vom 29.06.2009) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2021 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg